

- b) Hat er vorübergehend kein Einkommen und ist der Zeitpunkt des Wiedereintritts und der Umfang seiner finanziellen Leistungsfähigkeit Vorauszusehen, so ist er auf künftige Leistung zu verurteilen und im Urteil auszusprechen, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe er Unterhalt zu zahlen hat.
- c) Hat er vorübergehend kein Einkommen und ist der Zeitpunkt des Eintritts seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vorauszusehen, so ist das Verfahren über den Unterhaltsanspruch auf höchstens zwei Jahre auszusetzen.

Strafrecht

§ 268 StPO; § 496 Abs. 2 ZPO.

Der Antrag auf Zubilligung von Schadensersatz kann in entsprechender Anwendung des § 496 Abs. 2 ZPO schriftlich oder zu Protokoll des die Ermittlungen führenden Untersuchungsorgans gestellt werden.

OG, Urt. vom 7. Mai 1957 - 3 Zst V 6/57.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 268 StPO kann der durch ein Verbrechen Verletzte bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird. Der vom Unfall Betroffene erklärte im Anschluß an seine Vernehmung als Zeuge im Ermittlungsverfahren: „Ich stelle hiermit Schadensersatzantrag gemäß § 268 StPO.“ Infolge seiner Verletzungen — die Vernehmung fand zwei Wochen nach dem Unfall statt — war er außerstande, das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben. Das geht aus einem vom Vernehmenden am Schluß des Protokolls angebrachten und von ihm unterschriebenen Vermerk hervor. Veranlaßt durch seine Ladung zum Termin bekannte sich der Geschädigte in einem Schreiben, in dem er mitteilte, daß er infolge der erlittenen Verletzungen nicht zum Termin erscheinen könne, ausdrücklich und ohne Einschränkung zur Richtigkeit des Inhalts seiner damaligen Erklärungen, somit also auch zu seinem geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Unter diesen Umständen kann es auf die Tatsache, daß der im Ermittlungsverfahren gestellte Antrag nicht vom Geschädigten unterschrieben war, nicht ankommen, weil in entsprechender Anwendung des § 496 Abs. 2 ZPO der Antrag auf Zubilligung von Schadensersatz gemäß § 268 StPO schriftlich oder zu Protokoll des die Ermittlungen führenden Untersuchungsorgans gestellt werden kann (vgl. hierzu Heinrich in NJ 1953 S. 69 ff. und Etzold in NJ 1954 S. 16 ff.). Das Kreisgericht hat somit zu Recht in dem Strafverfahren über den Schadensersatzanspruch des Geschädigten entschieden.

Art. 6 der Verfassung der DDR.

Die Versendung von Bettelbriefen nach Westdeutschland und dem Ausland, in denen bewußt wahrheitswidrige Angaben über die Lebensverhältnisse in der DDR gemacht werden, ist Boykotttätigkeit gegen unseren Staat.

BG Dresden, Urt. vom 31. Mai 1957 — Ia Ks 40/57.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte R. ist 67 Jahre alt. Seit seinem 65. Lebensjahr bezieht er Altersrente, die etwa 160 DM beträgt. Er ist trotzdem noch beruflich tätig und war vor seiner Verhaftung zuletzt bei einer Privatfirma in D. als Bote mit einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa 210 DM beschäftigt.

Aus seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Registrator in der Maschinenfabrik L. war er über deren Geschäftsverbindungen mit Firmen in Deutschland und im Ausland gut unterrichtet. Die Anschriften jener Firmen waren ihm zum großen Teil noch im Gedächtnis. Im März 1947 kam er — um seine materielle Lage zu verbessern — auf den Gedanken, an die Direktoren dieser Firmen zu schreiben mit dem Ziel, durch Schilderung einer tatsächlich nicht in dem Umfang vorhandenen

8. Gegen den Erlaß oder die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung nach § 627 ZPO ist die Beschwerde nicht statthaft.

9. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 EheVO ist nur in den Fällen anwendbar, in denen das Gericht eine Sachentscheidung trifft. Bei der Abweisung einer Klage aus sachlichen Gründen ist in der Regel § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO anzuwenden. Werden Klage oder Berufung aus prozessualen Gründen abgewiesen oder zurückgenommen, so ist die Kostenentscheidung aus den §§ 91 ff., 271 Abs. 3 und 515 Abs. 3 ZPO zu treffen.

familiären Notlage Spendenpakete mit Lebens- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen zu erhalten. In diesen Briefen schilderte er nicht nur seine eigenen persönlichen Verhältnisse wahrheitswidrig, sondern machte auch darüber hinaus über die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Bevölkerung falsche Angaben, um dadurch das Gefühl des Mitleids und der Notwendigkeit der Unterstützung bei den Angescriebenen zu erwecken. Nachdem der Angeklagte auf seine Bettelbriefe die ersten Spendenpakete erhalten hatte, entnahm er weitere Adressen für derartige Betteleien dem Verpackungsmaterial der erhaltenen Lebens- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Später suchte er auch noch aus einem Branchenbuch weitere Firmen heraus, deren Inhaber er dann anbettelte.

Da er nicht nur an Direktoren oder Geschäftsinhaber von Firmen in der Bundesrepublik, sondern auch an solche aus dem kapitalistischen Ausland schrieb und schreiben wollte, ließ er sich im Jahre 1950 von einer ihm bekannten Dolmetscherin Bettelbriefentwürfe in die englische, schwedische und spanische Sprache übersetzen. Er wollte dadurch einen besseren Erfolg erzielen.

Derartige Bettelbriefe hat der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben im Laufe von zehn Jahren mindestens 200 Stück geschrieben und versandt. Nicht alle hatten Erfolg. Von einer größeren Anzahl von Firmen bzw. Personen, mit denen er durch seine Briefe in Verbindung gekommen war, erhielt er regelmäßig zu den Feiertagen Spendenpakete, so daß der Anfall der Paketsendungen besonders zu diesen Zeiten sehr umfangreich war. Der Inhalt dieser Sendungen war so reichlich, daß der Angeklagte ihn gar nicht in seiner Familie, die aus drei Personen besteht, verwenden konnte. Er gab zu, gelegentlich von den erhaltenen Lebens- und Genußmitteln etwas verkauft zu haben. Bei seiner Verhaftung wurden beträchtliche Mengen von Lebens- und Genußmitteln beschlagnahmt, die in ihrem Umfang nicht einen üblichen Vorrat, sondern schon eine Warenhortung darstellten. Wie sich aus dem Untersuchungsbefund des Bezirks-Hygiene-Instituts D. ergibt, war ein Teil der Lebensmittel — insbesondere Fette und Nahrungsmittel — verdorben und daher für den menschlichen Bedarf nicht mehr zu verwenden.

Um einen Überblick über den Erfolg seiner Bettelbriefe und die Termine des Schreibens zu haben, legte sich der Angeklagte eine Adressensammlung an. Auf Briefen, die er als Antwort auf seine Bettelbriefe erhielt, machte er Vermerke über ihre Beantwortung und auch über den Inhalt der empfangenen Pakete.

Da der Angeklagte befürchtete, daß die Hausbewohner auf die so zahlreich eingehenden Pakete im Lauf der Zeit aufmerksam werden könnten, mietete er sich ein Postschließfach und holte von dort die Pakete persönlich ab.

Dem Senat lagen als Beweismaterial einige Bettelbriefe des Angeklagten, die nicht zur Absendung gekommen waren, sowie Entwürfe von in verschiedene Fremdsprachen übersetzten Bettelbriefen vor.

In einem dieser Briefe, der am 2. März 1957, also kurz vor der Verhaftung des Angeklagten, als Dank für ein Paket verfaßt wurde, heißt es: „Erschöpfung, Siechtum, Tod — Verhältnisse?! für alte Menschen, die ihre Pflicht treu auf Erden erfüllt haben...“ In einem weiteren Brief schreibt der Angeklagte an eine Familie in Spanien: „Unsere Lage wird immer schwerer. Mit